

Bundesministerium für Justiz  
Neustiftgasse 2  
1070 Wien

Name/Durchwahl: Mag. Irene Pavek / 5083  
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.900/0041-Pers/6/2015  
Bei Antwort bitte GZ anführen.

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden; Ressortstellungnahme des BMWFW**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nimmt zu im Be treff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Vorab wird festgehalten, dass aufgrund der Implementierung zahlreicher neuer Aspekte in das Urheberrechtsgesetz (UrhG) die Begutachtungsfrist vom 02.06.2015 bis zum 12.06.2015 äußerst kurz bemessen ist.

### **Zu Artikel I des Entwurfs:**

#### **Zur freien Werknutzung:**

Grundsätzlich wird an Stelle der jetzigen Regelung über einzelne Paragrafen eine generalklauselartige Schranken-Regelung für Bildungs- und Wissenschaftszwecke („freie Werknutzung“) präferiert. Es geht darum, die Potenziale digitaler Medien und Kommunikationssysteme zu nutzen, und zwar sowohl bei der Schaffung von Wissen als auch bei der Wissensvermittlung, insbesondere an Schulen und Hochschulen.

Ein Formulierungsvorschlag lautet – in Analogie zu einem in der deutschen Diskussion vorgebrachten Vorschlag – wie folgt:

*„Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke a) wissenschaftlicher Forschung für Mitglieder in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen oder b) der Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen. Satz 1 gilt auch für*

#### **Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Logistik**

1011 Wien | Stubenring 1 | Tel.: +43 (0)1 711 00 - 5063 | Fax: +43 (0)1 718 24 03 | DVR 0037257  
E-Mail: post.pers6@bmwfw.gv.at | [www.bmwfw.gv.at](http://www.bmwfw.gv.at)

*Zwecke der Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die wissenschaftliche Forschung und Lehren und Lernen unterstützende Leistungen von in Satz 2 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.“*

Es ist schlichtweg nicht mehr zeitgemäß, nur punktuelle Ausnahmen zu gewähren. Die Teilhabe des österreichischen tertiären Bereichs an der internationalen Wissenschaftskommunikation sollte nicht durch das Risiko von nationalen Klagsdrohungen behindert werden.

Auch im Kontext der Digitalen Agenda für Europa wurde vorgeschlagen, das geltende Europäische Urheberrecht an die Erfordernisse des Internets und der Digitalisierung anzupassen und eine allgemeine und umfassende Wissenschafts- und Bildungsschranke einzuführen.

Unabhängig von der prioritären Forderung nach einer Generalklausel, ist zu den einzelnen Punkten des Entwurfs Folgendes anzumerken:

### **Zu § 9 UrhG:**

Der inzwischen eingetretene technische Fortschritt wird durch § 9 Abs. 1 UrhG nicht mehr abgebildet, eine bereits der Praxis entsprechende öffentliche Zurverfügungstellung via Internet ist derzeit nicht umfasst.

### **Zu § 37a UrhG neu(Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge - Förderung von Open Access):**

Entspricht weitgehend dem Wortlaut des § 38 Abs. 4 dUrhG. Dieser wirft strittige Fragen auf, insbesondere im Bereich Forschungspublikationen, die aus den öffentlichen Grundetats finanziert werden:

- Der deutsche Bundesrat stellte fest, dass der Anwendungsbereich sich zumindest im Wege einer verfassungskonformen Auslegung auch auf das gesamte, an den Hochschulen beschäftigte wissenschaftliche Personal erstrecken muss, dem begünstigten Personenkreis ein vertraglich nicht abdingbares Recht auf Zweitveröffentlichung zu eröffnen (BR-Drs. 643/13).
- Der deutsche Bundestag stellte hingegen fest, dass mit der vorgeschlagenen Regelung der Autor eines wissenschaftlichen Beitrags, der überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht erhält, nämlich das Recht, seinen Beitrag erneut öffentlich zugänglich zu ma-

chen. Dies ist nach Satz 1 dann der Fall, wenn der Beitrag im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden ist. Dies umfasst Forschungstätigkeit, die im Rahmen der öffentlichen Projektförderung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt wird (BT-Drs. 17/13423).

Gemäß den Erläuterungen II. Besonderer Teil zu § 37a UrhG vermeidet dieser im Gegensatz zu § 38 Abs. 4 dUrhG die Formulierung „mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit“ (somit eine Benachteiligung der universitären Forschung) und stellt auf „die mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtung“ ab.

§ 37a UrhG enthält weder eine Regelung hinsichtlich Monographien noch eine Reduzierung der Embargoerfrist von 12 Monaten. Eine Reduzierung der Embargoerfrist wird bereits in den Niederlanden praktiziert (Reduktion auf 0). Schweden weist eine Frist von 6 Monaten für Naturwissenschaften und 12 Monaten für Geistes- und Kulturwissenschaften aus. Das Research Council des Vereinigten Königreichs schlägt ebenfalls eine Zeitspanne von 6 bzw. 12 Monaten vor.

### **Zu § 42 Abs. 6 UrhG neu:**

Sowohl in § 42 Abs. 6 UrhG als auch in § 42g Abs. 1 UrhG wird der neue Begriff "andere Bildungseinrichtungen" eingeführt.

Dieser Begriff erscheint zu unbestimmt. Welche Bildungseinrichtungen sind damit gemeint? Nur im öffentlichen Interesse eingerichtet oder gefördert Bildungseinrichtungen oder private Einrichtungen, wie Schulungseinrichtungen von Firmen? Durch die Deklarierung als Bildungseinrichtung bzw. als Verwendung für unternehmensinterne Bildungsmaßnahmen könnten die Entgelte für die Nutzung von urheberechtlich geschützten Werken umgangen werden. Durch die Regelung "Rabatt für Unterricht und Lehre" (Punkt 1.5 der Standardentgelte und Nutzungsbedingungen des BEV) ist das BEV von dieser Änderung unmittelbar betroffen. Eine Anpassung müsste jedenfalls aber konsequent im gesamten Gesetz vorgenommen werden, daher auch in § 56c UrhG.

### **Zu § 42a:**

Eine zeitgemäße Umsetzung hinsichtlich Zulässigkeit der Fernleihe für Bibliotheken in digitaler Form ("beliebige Träger") wurde erreicht, auch für den "eigenen" und "privaten" Gebrauch.

Nach den Erläuterungen erlaubt § 42a schon derzeit die unentgeltliche (und für bestimmte Fälle auch entgeltliche) Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch eines anderen auf Bestellung. (...) Diese Bestimmung erfasst aber nicht nur die Vervielfältigungen auf Papier nach § 42 Abs. 1 UrhG, sondern auch den eigenen Forschungsgebrauch nach § 42 Abs. 2 und den eigenen Unterrichtsgebrauch nach § 42 Abs. 5, die auch Vervielfältigungen auf digitalen Trägern gestatten.

Aus einem Größenschluss sollte folgen, dass die Erlaubnis der Vervielfältigung zum eigenen Forschungsgebrauch eines anderen auch den privaten Forschungsgebrauch eines anderen erfasse.

Dieser etwas unklare Größenschluss wäre näher zu erläutern, da ein privater Forschungsgebrauch eines anderen hins. aller Graubereiche privater Forschung ausgelegt werden kann und daher doch weiter und diffuser wirkt, als der "eigene Forschungsgebrauch eines anderen".

Ferner könnte das Tatbestandselement "die Kosten nicht übersteigendes Entgelt" eine weite Auslegungsmöglichkeit eröffnen. Denn wer ein Vervielfältigungsstück von einem Original im Verkaufswert von € 100,- tatsächlich auf Bestellung gegen einen Kostenbeitrag von etwa € 80,- herstellt, könnte innerhalb des Rahmens einer lapidaren Wortinterpretation liegen.

Es wird daher vorgeschlagen, den bisherigen Text zu konkretisieren wie folgt: "oder gegen ein die Kosten der Vervielfältigung nicht übersteigendes Entgelt Vervielfältigungsstück (...) herstellen."

### **Zu § 42b UrhG neu („Speichermedienabgabe“) iVm VerwertungsgesellschaftenG 2006:**

Wie aus den vorausgehenden Diskussionen hervorgegangen ist, kann die geplante Änderung der Einbeziehung multifunktioneller Speichermedien, nicht zu vernachlässigende Folgen für Unternehmen und damit den Standort Österreich verursachen. Die Frage von alternativen Beschaffungsmöglichkeiten wurde in den Erläuterungen bzw. in der Folgenabschätzung nicht ausreichend dargestellt. Diesbezüglich wäre die Folgenabschätzung noch zu ergänzen. Aus wettbewerbspolitischer Sicht ist insbesondere darauf zu achten, dass es eine Gleichbehandlung zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen gibt. Daher wären § 42b iZm § 90a des Entwurfs zur Änderung

des UrhRG nochmal auf ihre Effektivität und Praktikabilität zu prüfen sein, ob dadurch ausreichend sichergestellt ist, dass auch Lieferanten aus dem Ausland tatsächlich die Abgabe leisten. In diesem Zusammenhang wäre auch auf das Modell bei der Elektroaltgeräteentsorgung zu verweisen, wo ausländische Lieferanten in Österreich einen Bevollmächtigten im Inland namhaft zu machen haben.

Die Einführung einer Speichermedienabgabe wird auch zu Kostensteigerungen im terziären Bereich und im Bereich des Bibliothekswesens führen.

Aufgrund der aktuellen Diskussion dieser Fragen im Rahmen der digitalen Agenda wäre auch eine Evaluierungsbestimmung (jedenfalls in den Erläuterungen) aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auf das Vorhaben der Bundesregierung verwiesen, vermehrt auf Sunset Legislation zurückzugreifen.

#### **Zu § 42d UrhG neu (Menschen mit Behinderung):**

An dieser Stelle wurde das WIPO-Marrakesch-Abkommen zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte und sonst lesebehinderte Personen umgesetzt (Erweiterung auf das Zurverfügungstellungsrecht gemäß § 18a UrhG).

#### **Zu § 42f UrhG neu (Zitate):**

Zukünftig müssen alle Werkkategorien in einer Regelung umfasst sein (insb. bedarf es einer Regelung des Graubereichs des Filmzitats). Es bedarf überdies einer Klärung der Definition „erschienene Werke“ (siehe § 9 UrhG). § 42f Abs. 2 UrhG stellt auf die „Allgemeinheit“ ab, eine Zurverfügungstellung an eine beschränkte Öffentlichkeit („Intranet“) ist vermutlich nicht ausreichend. Des Weiteren erfordert die Diktion „wissenschaftlich“ und „belehrend“ bei dem aufnehmenden Werk eine Konkretisierung im Hinblick auf „Vorwissenschaftliche Arbeiten“ (VWA), Seminar- und Bachelorarbeiten.

#### **Zu § 42g UrhG neu (derzeit § 42 Abs. 6 UrhG):**

Es bedarf akut einer Anpassung der Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch, so dass Informationen über Lernplattformen zur Verfügung gestellt werden können. Es erfordert hinsichtlich § 42g UrhG noch der Klarstellung bzw. der hinreichenden Bestimbarkeit des Wortgefüges „der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen“ (insbesondere in Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG, der dem Urheber das Recht seine Werke der Öffentlichkeit drahtgebunden und drahtlos zur Verfügung zu stellen zugesteht). § 42g UrhG entspricht einer Zurverfügungstellung für die Intranet-Nutzung (im Gegensatz dazu mangelt es an der Nutzung des Internet und

anderen öffentlich zugänglichen Netzen). Die Schätzung des Gesamtaufkommens aus der neuen Vergütung beträgt derzeit grob geschätzt € 200.000,- jährlich, ein tatsächlicher Betrag liegt gegenwärtig nicht vor. Sollten sich die Kosten aber tatsächlich höher erweisen ist mit Kostenbelastungen in den betroffenen Bereichen zu rechnen. Für Kostensteigerungen wurde im Bundesfinanzrahmen jedoch keine Vorsorge getroffen.

### **Keine Regelungen enthält der Entwurf hinsichtlich:**

- *Klarstellung über Zugänglichmachung vor Ort in digitaler Form (Anlehnung an § 56b UrhG und Verweis auf § 52b dUrhG):*  
Klärung über die Zugänglichmachung erfolgte bereits im Vorabentscheidungsverfahren des EuGH C-117/13 (TU Darmstadt/Ullmer KG): [LINK](#)  
Eine Reglung über Zugänglichmachung vor Ort in digitaler Form hat für die Hochschulsektion sowie das Bibliothekswesen absolute Priorität!
- *Recht der Pflichtexemplare und Kataloganreicherungen:*  
Auf Anregung der Bibliotheken bedarf es der Klarstellung, dass die Aufnahme von Inhaltsverzeichnissen, Klappentexten und ähnlichem in einem Bibliothekskatalog erlaubt ist. Für nähere Informationen zum Thema stehen die Bibliotheken gerne zur Verfügung.

### **Zu § 90a:**

Darin sollte eine vierteljährliche schriftliche Meldepflicht verankert werden. Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht soll durch die mögliche Verdoppelung des Vergütungssatzes sanktioniert werden.

Diese Obergrenze ist für eine Verletzung einer Meldepflicht jedenfalls zu hoch und sollte abgesenkt werden!

### **Zu § 116 Abs. 10:**

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist - bedingt durch die revidierte Berner Übereinkunft und die Schutzdauerrichtlinie - das Urheberregister nicht mehr erforderlich, da auch jetzt die Schutzfrist von Werken, die vor dem Inkrafttreten dieses BG im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntgemacht worden sind, danach bemessen werden konnte und das Register wenig genutzt wird. - Daher wird diese geplante Verwaltungsvereinfachung begrüßt.

**Schlussbemerkung:**

Diese Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates an die Adresse:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 12.06.2015

Für den Bundesminister: